

nl. 6599 Theater
Magdeburg

Anlage 1

OB 5414771 ee.
OB 36 IV 4898 ee.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 62 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
071302 ee.
01. März 2011
Beigeordneter für Finanzen
und Vermögen

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 1
39104 Magdeburg

Fax: 0391 / 5 40 21 01

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich 02 - Finanzservice
Eingang
02. März 2011

zu
02.12.11
Geht bei mir

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das
Wirtschaftsjahr 2011

Halle, 28. Feb. 2011

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 305.5.2-10210-
MD-07/2011_B

Bearbeitet von:
Frau Spelda
ute.spelda@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1202
Fax: (0345) 514-1414

I.
Der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am
09.12.2010 gefasste Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
"theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 (Beschluss-Nr.: 671-
27(V)10) wird beanstandet.

Kosten werden nicht erhoben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

II.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am
09.12.2010 (Beschluss-Nr.: 671-27(V)10) den Wirtschaftsplan des Eigenbe-
etriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen. Mit
Bericht vom 20.12.2010, hier eingegangen am 22.12.2010, wurde der Wirt-
schaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde
vorgelegt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr
2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Mit Verfügung vom 28.01.2011 wurde der Landeshauptstadt Magdeburg die beabsichtigte Beanstandung des o. g. Stadtratsbeschlusses angekündigt und im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Bericht vom 02.02.2011, per Telefax hier eingegangen am 02.02.2011, nahm die Landeshauptstadt Magdeburg die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

III.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 134 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Landeshauptstadt Magdeburg, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2011 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

1)

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat das Rechnungswesen bereits auf das System der doppelten Buchführung umgestellt und gemäß § 110 Abs. 3 S. 2 GO LSA von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, für den Eigenbetrieb "theater magdeburg" anstelle eines besonderen Haushaltsplanes nach § 110 Abs. 3 S. 1 GO LSA einen Wirtschaftsplan nach § 110 Abs. 3 S. 2 GO LSA aufzustellen. Damit sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die §§ 15 - 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) anzuwenden. Des Weiteren gelten u. a. die §§ 90, 91 GO LSA entsprechend.

Gemäß § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA ist der Erfolgsplan des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2011 weist einen Verlust i. H. v. 566.500 Euro aus und verstößt damit gegen die Verpflichtung des jährlichen Planausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA.

Die Landeshauptstadt Magdeburg macht in ihrer Stellungnahme zur Anhörung keine gesonderten Ausführungen zur Anforderung gemäß § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA, den Erfolgsplan des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Sie verweist „dem-

gegenüber" auf die Anforderung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG, alle „voraussehbaren Erträge und Aufwendungen" auszuweisen. Nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg könne beiden gesetzlichen Anforderungen im Wirtschaftsplan des Zuschusseigenbetriebes nicht gleichzeitig Genüge getan werden, daher habe sie die Einhaltung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG priorisiert.

In ihrer Argumentation verkennt die Landeshauptstadt Magdeburg, dass auch in einem Zuschusseigenbetrieb beiden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen ist. Die Anforderungen sind erfüllt, sofern die (voraussehbar) benötigten Zuschüsse in voller Höhe als sonstige betriebliche Erträge im Erfolgsplan des Eigenbetriebes veranschlagt sind und dadurch ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen wird. Die Ausführungen der Landeshauptstadt Magdeburg zu § 90 Abs. 3 GO LSA und § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG sind als Begründung bzw. Rechtfertigung der Rechtsverstöße nicht nachvollziehbar.

2)

Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5, 6 EigBG besteht für den Eigenbetrieb die Möglichkeit, einen etwaigen Jahresverlust vorzutragen bzw. durch Gewinnvträge, eigene Rücklagen oder aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen. Die vorgesehene Behandlung des Jahresverlustes 2011 ist im Erfolgsplan (Formblatt 3 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 EigBG) nachrichtlich auszuweisen und ggf. durch textliche Erläuterung zu ergänzen. Da weder im Erfolgsplan des Eigenbetriebes noch in den Erläuterungen entsprechende Ausführungen zum Jahresverlust 2011 zu entnehmen waren, liegt bezüglich o. g. Vorschriften ein Rechtsverstoß vor.

? Hier wurde doch nachgehieft?

Da die mittelfristige Erfolgsplanung des Eigenbetriebes ebenfalls erhebliche - nicht ausgabewirksame - Jahresverluste von jährlich 566.500 Euro ausweist, könnte der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2011 unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 6 EigBG vorgetragen werden. Zu den Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages auf Verlustvortrag zählt u. a. die Vorlage eines Konsolidierungsplanes / Tilgungsplanes mit schlüssigen Ausführungen zum Verlustausgleich bis zum Ablauf des beantragten Verlustvortragszeitraums. Ein Konsolidierungsplan lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor; ausweislich Punkt 4 des Stadtratsbeschlusses vom 09.12.2010 ist dieser erst Ende des 1. Quartals 2011 durch die Betriebsleitung avisiert.

Die fehlenden Ausführungen zur Behandlung des Jahresverlustes 2011 führen auch zu einer unzulässigen Darstellung im Vermögensplan (Formblatt 1 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 EigBG). Der Jahresverlust ist dort nicht als Finanzierungsbedarf ausgewiesen. Da zum Prüfungszeitpunkt kein Antrag auf Verlustvortrag nach § 13 Abs. 6 EigBG vorlag, war mangels Anwendbarkeit des § 13 Abs. 5 EigBG nur ein Verlustausgleich durch Gewinnvortrag, Rücklagen oder den Haushalt des

Aufgabenträgers möglich. Da dies weder dem Vermögensplan noch der mittelfristigen Vermögensplanung (Formblatt 1 gemäß § 17 EigBG) zu entnehmen war, liegt auch bezüglich o. g. Vorschriften ein Rechtsverstoß vor.

Die weiteren Ausführungen der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Stellungnahme zur Anhörung wurden als Antrag gemäß § 13 Abs. 6 EigBG gewertet. Ausweislich der Anlagen zur Stellungnahme ist beabsichtigt, den Jahresverlust von 566.500 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Zur Begründung des Antrages legte die Landeshauptstadt Magdeburg ein „Konsolidierungskonzept Eigenbetrieb Theater Magdeburg 2011 – 2015“ (Entwurf) sowie eine Tabelle „Konsolidierungsprogramm Eigenbetrieb Theater Magdeburg“ für den Zeitraum 2011 – 2015 vor.

Die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 6 EigBG für den Vortrag des Jahresverlustes 2011 sind auch nach Vorlage des Konsolidierungskonzeptes und des tabellarischen Konsolidierungsprogramms nicht erfüllt. Zum Einen liegt das Konsolidierungskonzept nur als Entwurfsfassung vor, welche lt. Punkt 4 des Stadtratsbeschlusses vom 09.12.2010 erst Ende des 1. Quartals 2011 durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes im Stadtrat vorgestellt werden soll. Ob und in welchem Umfang sich danach noch Änderungen ergeben können, ist nicht absehbar. Des Weiteren beinhaltet das Konsolidierungskonzept zwar mit der reformierten Entgeltordnung eigene Anstrengungen des Eigenbetriebes zur Umsatzsteigerung um 100.000 Euro pro Jahr. Die übrigen Maßnahmen beschränken sich auf die geplante Erhöhung der Landesförderung im Jahr 2013 um 1.000.000 Euro und eine Dynamisierung dieses Betrages um 100.000 Euro pro Jahr. Damit leistet die Landeshauptstadt Magdeburg selbst zur Konsolidierung des Eigenbetriebes keine Beiträge. Im Übrigen ist fraglich, ob die vorgesehene Erhöhung der Landesförderung in den noch anstehenden Verhandlungen mit dem Kultusministerium als Ergebnis erzielt werden kann. Unabhängig von evtl. Änderungen des Konsolidierungskonzeptes im Nachgang zur Stadtratssitzung ist es derzeit unmöglich, die Steigerung der Landesförderung als belastbares Konsolidierungsziel zu werten. Da der (hilfsweise) Antrag gemäß § 13 Abs. 6 EigBG hiermit abgelehnt wird, liegen keine Rechtfertigungsgründe für die bestehenden Rechtsverstöße vor.

Die Landeshauptstadt Magdeburg konnte mit ihrer Stellungnahme die festgestellten Rechtsverstöße nicht entkräften.

Da der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Argumente der Landeshauptstadt Magdeburg das Gesetz verletzt, habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 09.12.2010 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 ist verhältnismäßig und geboten, um den haushaltsrechtlichen Verstößen der Landeshauptstadt Magdeburg zu begegnen.

Bei der Ausübung des Ermessens hat das Landesverwaltungsamt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmung gemäß § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA von essentieller wirtschaftsrechtlicher Bedeutung ist.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 ist zweckdienlich und damit eine geeignete Maßnahme. Zweck der Beanstandung ist es, gesetzeskonforme Zustände wiederherzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass für den Eigenbetrieb "theater magdeburg" ein Wirtschaftsplan beschlossen wird, der den Anforderungen gemäß § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 90 Abs. 3 GO LSA genügt. Durch die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 befindet sich der Eigenbetrieb "theater magdeburg" gemäß § 2 EigBG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO LSA in der vorläufigen Haushaltsführung und kann somit nur Ausgaben leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dadurch hat der Eigenbetrieb "theater magdeburg" die Möglichkeit, eine den geltenden Vorschriften entsprechende Wirtschaftsplanung aufzustellen und zu beschließen. Damit ist diese Maßnahme geeignet, gesetzmäßige Zustände im Hinblick auf die Anwendung der geltenden Vorschriften wiederherzustellen.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel zur Behebung der Rechtsverstöße darstellt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Möglichkeit, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für den Eigenbetrieb "theater magdeburg" einen neuen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wirtschaftsplan zu beschließen. Eine Anordnung zum Wirtschaftsplan durch die Kommunalaufsichtsbehörde wäre kein milderes Mittel. In diesem Fall müsste der Wirtschaftsplan auch überarbeitet und die notwendigen Änderungen vom Stadtrat beschlossen werden. Somit ist die Beanstandung ein erforderliches Mittel, um eine rechtssichere Planung und Erfüllung der eigenbetrieblichen Aufgaben zu gewährleisten.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" für das Wirtschaftsjahr 2011 ist angemessen. Die Angemessenheit einer Maßnahme bedeutet, dass kein Missverhältnis zwischen dem angestrebten Erfolg und den sich daraus

ergebenen Nachteilen besteht. Hierbei ist der Erfolg die Vermeidung des Vollzugs des gesetzeswidrigen Wirtschaftsplanes. Die Nachteile für die Landeshauptstadt Magdeburg bzw. den Eigenbetrieb "theater magdeburg" sind der Arbeitsaufwand des überarbeiteten Wirtschaftsplanes und der neuen Beschlussfassung sowie die Konsequenzen der vorläufigen Wirtschaftsführung nach § 110 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO LSA. Bei der Abwägung stellt die erneute Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend den gesetzlichen Vorgaben keinen schwerwiegenden Nachteil im Vergleich zu den Auswirkungen dar, die sich insbesondere aus dem Verstoß gegen § 90 Abs. 3 GO LSA für den Eigenbetrieb "theater magdeburg" selbst sowie für den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg ergeben. Durch die Beanstandung des Wirtschaftsplanes erhält die Landeshauptstadt Magdeburg die Gelegenheit, den Wirtschaftsplan eigenverantwortlich zu überarbeiten und dabei notwendige Entscheidungen zur Verbesserung der Ertragslage zu treffen. Die Beanstandung dient somit der Erhaltung bzw. Wiedererlangung der finanziellen Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes "theater magdeburg".

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

V.

1. allgemeiner Hinweis:

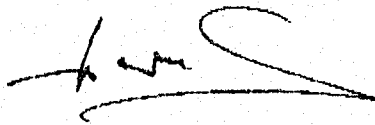
Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung hat ein Verwirklichungsverbot des beanstandeten Beschlusses zur Folge. Somit darf der vom Stadtrat am 09.12.2010 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "theater magdeburg" nicht vollzogen werden und der Eigenbetrieb muss gemäß § 2 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 96 GO LSA nach den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung verfahren.

2. ergänzende Hinweise zur Wirtschaftsplanung und Berichtsanforderung:

- a) Die Stellenübersicht ist ohne Stellen- bzw. Funktionsbezeichnungen nur bedingt aussagefähig. Ich empfehle daher, die Stellenübersicht um die Stellen- bzw. Funktionsbezeichnungen zu ergänzen.

- b) Die Stellenübersicht weist gegenüber der Stellenübersicht des Vorjahresplanes im Bereich Beschäftigte nach TVöD einen Aufwuchs von insgesamt 2 Beschäftigten aus. Zu den Gründen für den Stellenaufwuchs im allgemeinen Bereich bitte ich um Bericht bis zum 10.05.2011.
- c) Ich weise darauf hin, dass die mittelfristigen Personalaufwendungen an die zu erwartenden Tarifierungen der folgenden Jahre anzupassen sind.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Harms', written over a horizontal line.

Harms